

Köln, 21. September 2012

Steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer - Kein Vertrauensschutz durch jahrelange Nichtbeanstandung

Unmittelbare Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Vorstände von Kapitalgesellschaften gehören zum allgemeinen Ausstattungsstandard für diesen Personenkreis. Vor diesem Hintergrund ist dieses Beratungsfeld in der täglichen Beratungspraxis in aller Munde. Unternehmen sowie Rechts-, Steuer- und Finanzberater bewegen sich in einem der komplexesten und anspruchsvollsten Aufgabengebiete der betrieblichen Altersversorgung.

Im Mittelpunkt einer solchen Beratung steht zwingend die Frage der körperschaftsteuerlichen Anerkennung. Hiernach ist zu überprüfen, ob der durch die Gesellschaft zugunsten des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers getätigte Versorgungsaufwand betrieblich oder durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Sind hierbei Leistungsbausteine der jeweiligen unmittelbaren Versorgungszusage durch das enge gesellschaftliche Verhältnis zwischen Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschaft bedingt, so liegt eine sog. verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor, sodass der durch die Gesellschaft entsprechend getätigte Versorgungsaufwand in Form von steuerbilanziell zu bildenden Pensionsrückstellungen nicht als Betriebsausgabenabzug bzw. Aufwand steuerlich geltend gemacht werden kann.

Häufig wird sodann in der Beratungspraxis an den Deutschen bAV Service die Auffassung herangetragen, dass eine entsprechende steuerliche Anerkennung immer dann gewährleistet sei, wenn eine stattgefundene Betriebsprüfung die behandelte Versorgungszusage nicht beanstandet hat. Demzufolge gelte dann eine Art „Bestandsschutz“.

Dieser Sachverhalt ist aber umfassend zu verneinen. Denn der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 28.04.2010 (I R 78/08, DStRE 2010, 976) wie folgt klargestellt:

Die jahrelange Nichtbeanstandung von Pensionsrückstellungen durch das Finanzamt führt nicht zu einem Vertrauenstatbestand zugunsten der zusagenden Gesellschaft. Nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung muss das Finanzamt in jedem Veranlagungszeitraum die einschlägigen Besteuerungsgrundlagen erneut prüfen, rechtlich würdigen und eine als falsch erkannte Rechtsauffassung zum frühest möglichen Zeitpunkt aufgeben, selbst wenn der Steuerpflichtige auf diese Rechtsauffassung vertraut haben sollte. Dies gilt auch dann, wenn die Rückstellung in mehreren Außenprüfungen nicht beanstandet wurde.

Der **Deutsche bAV Service** begleitet daher sowohl Arbeitgeber als auch Berater aus allen Bereichen bei der kompletten Implementierung und laufenden Betreuung von unmittelbaren Versorgungs- bzw. Pensionszusagen. Hierzu werden alle rechtlich notwendigen Erfordernisse und Hintergründe analysiert und passend umgesetzt. Rechtsberatende und sonstige erlaubnispflichtige Beratungsdienstleistungen werden in diesem Zusammenhang von befugten Dienstleistern bzw. Sozietäten übernommen

Ende

Interessenten und Journalisten wenden sich bitte für weitere Informationen an:

Deutscher bAV Service c/o Kenston Services GmbH
Hohenstaufering 48 - 54 · 50674 Köln
Telefon 0221 716 176 - 0 · Telefax 0221 716 176 - 50
info@dbav-service.de · www.deutscher-bav-service.de

Ansprechpartnerin: Ann Pöhler, Pressereferentin »Deutscher bAV Service«
info@dbav-service.de

● **Über den »Deutschen bAV Service« und die Kenston Services GmbH**

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Der **Deutsche bAV Service** ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke Deutscher bAV Service, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen. In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen: Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Geschäftsführer der Kenston Services GmbH ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe (www.kenston.de), »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Mitherausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung.